

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen
(ObVO GE) vom 01.03.2022



Stadt
Gelsenkirchen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Verhaltenspflichten

- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
- § 5 Verunstaltung und Werbung
- § 6 Kraftfahrzeuge
- § 7 Tierhaltung
- § 8 Hunde
- § 9 Schadnagerbekämpfung
- § 10 Abfallbehälter
- § 11 Unerlaubtes Camping
- § 12 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate-, Parkour- und Schulhofflächen
- § 13 Kindergärten, Schulen, Seniorenheime, Krankenhäuser und Versorgungseinrichtungen
- § 14 Gewässer
- § 15 Luftreinhaltung, Brauchtumsfeuer
- § 16 Sperrbezirke
- § 17 Straßenmusikanten und Schauspieler
- § 18 Kampfmittelbeseitigung
- § 19 Grill- und Feuerwerksverbot bei erhöhter Gefahrenlage
- § 20 Grundstücke und Gebäude
- § 21 Hausnummern
- § 22 Schneeüberhang und Eiszapfen

III. Ausnahmen und Ahndung, Schlussbestimmungen

- § 23 Ausnahmen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf allen Verkehrsflächen sowie in allen Anlagen und im unmittelbaren Umfeld solcher Anlagen im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen.

(2) Spezielle und höherrangige Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung vorgehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Geh-, Rad-, Wander-, Ufer-, Promenaden- und sonstige Wege, Plätze, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün, Böschungen, Stützmauern, Brücken, Unterführungen, Passagen, Treppen und Rampen, Flächen der U-Bahnhöfe einschließlich ihrer Zu- und Abgänge sowie Flächen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe.

Zu den letztgenannten Verkehrsflächen gehören insbesondere die Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs sowie die angrenzenden, für die Benutzung der Haltestellen durch Verkehrsteilnehmer unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen. Mindestens gilt im Sinne dieser Verordnung der Bereich in einem Radius von 20 Metern um die jeweilige Haltestelle als zugehörig.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung alle der Allgemeinheit zugänglichen bzw. der öffentlichen Benutzung dienenden

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, städtischen Gärten, Kleingärten mit Ausnahme der Einzelgärten, Friedhöfe sowie Gewässer einschließlich deren Ufer und Böschungen

2. Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Ruhebänke, Wetterschutz- und Toiletteneinrichtungen sowie Schulhofflächen
3. Bau- und sonstigen Denkmäler, Kunstgegenstände, Brunnenanlagen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen
4. Straßenpapierkörbe und Wertstoffsammelcontainer.

(3) Verkehrseinrichtungen sind Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen, die bis auf Leitpfosten, Leitschwellen und Leitborde rot-weiß gestreift sind.

II. Verhaltenspflichten

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Verboten ist insbesondere

1. a) aggressives Betteln

(Aggressiv im Sinne dieser Verordnung ist das Betteln insbesondere dann, wenn die bettelnde Person die angebettelte Person anfasst, festhält, bedrängend verfolgt, hartnäckig anspricht, Tiere als Druckmittel einsetzt oder sich die bettelnde Person der angebettelten Person in den Weg stellt, legt oder setzt.)

b) bandenmäßiges bzw. organisiertes oder berufsmäßiges Betteln (Bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln kann insbesondere vorliegen, wenn Bettlerinnen und Bettler erkennbar „dirigiert“ und ihnen Bettelplätze „zugewiesen“ werden. Weitere Indizien können das erkennbare Einsammeln der Bettelerlöse durch Dritte, die „Verteidigung“ bestimmter Plätze gegen Konkurrenten sowie die Bewachung von bettelnden Minderjährigen durch Erwachsene darstellen.)

- c) Betteln unter Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen sowie Betteln von Kindern oder Jugendlichen
 - d) Betteln durch Vortäuschen von nicht vorhandenen körperlichen Behinderungen, Krankheiten oder Gebrechlichkeit sowie persönlichen Notlagen oder durch Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen mit nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten
 - e) Betteln mit Tieren, ohne dass die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Nachweise (z. B. Impfpass) mitgeführt werden
 - f) verkehrlich hinderndes Betteln
(Eine verkehrliche Behinderung liegt vor, wenn eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, z. B. wenn bei reinen Gehwegen 1,60 Meter Durchgangsbreite und bei angrenzenden Radwegen 1,90 Meter Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist.)
 - g) Betteln in der unmittelbaren Nähe von Parkscheinautomaten oder Sammelplätzen von gegen Münzpfand ausgegebenen Einkaufswagen
2. das Ansammeln in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig treffen, wenn und soweit dabei Passanten von der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs ausgeschlossen werden
 3. das Stören (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen) in Verbindung mit dem Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln
 4. das Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen
 5. das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen
 6. das Grillen in Anlagen und auf Verkehrsflächen außerhalb von gekennzeichneten Grillzonen

7. das Spielen solcher Spiele in Anlagen und auf Verkehrsflächen, soweit diese nicht für Spiel und Sport bestimmt sind, die Personen erheblich belästigen oder behindern. Hierzu gehören insbesondere Ball- und Bewegungsspiele, die jedoch auf öffentlichen Rasenflächen gestattet bleiben.

§ 4 Schutz der Schutz der Verkehrsflächen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen

Es ist untersagt,

1. Anlagen oder Straßenbegleitgrün unbefugt zu befahren
2. auf oder von Verkehrsflächen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen oder zu beschädigen
3. auf Verkehrsflächen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen unbefugt Gegenstände abzustellen oder Materialien, insbesondere Bauschutt, Bodenaushub oder Straßenaufbruchmaterial zu lagern oder abzulagern
4. beim befugten Abstellen, Lagern oder Ablagern von unter Nr. 3 genannten Materialien auf Verkehrsflächen und Anlagen befindliche Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen, Straßenkanäle oder Kontrollschächte zu verdecken oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit und Stetigkeit des nicht motorisierten Verkehrs auf Geh- und Radwegen darf ebenfalls nicht beeinträchtigt werden
5. außerhalb gastronomischer Außenanlagen an und in Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs sowie auf den angrenzenden für die Benutzung der Haltestellen durch Verkehrsteilnehmer unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen (mindestens im Bereich von einem Radius von 20 Metern um die jeweilige Haltestelle) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren bzw. sich ohne konkrete Reiseabsicht in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand dort aufzuhalten

6. auf den vorhandenen Blindenleitsystemen und in einem Abstand von mindestens 60 cm zu dem Blindenleitsystem (Leitlinien aus Rillen/Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z. B. Papierkörbe, Bestuhlungen, Fahrzeuge etc. abzustellen, da die Funktionsfähigkeit der Blindenleitsysteme jederzeit sichergestellt sein muss
7. Bäume, Hecken und andere Pflanzen so wachsen zu lassen, dass die Durchgängigkeit und Stetigkeit des nicht motorisierten Verkehrs auf Geh- und Radwegen beeinträchtigt wird.

§ 5 Verunstaltung und Werbung

(1) Es ist verboten,

1. ohne Erlaubnis der Stadt Gelsenkirchen auf bzw. an Verkehrsflächen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen sowie an Bäumen und den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Veranstaltungshinweise, Geschäftsempfehlungen oder sonstiges Werbematerial anzubringen (wildes Plakatieren)

Der Angrenzungsbereich schließt Standorte auf Privatgrundstücken mit ein, welche sich innerhalb eines Abstands von einem Meter, gemessen vom äußeren Rand der Verkehrsfläche, Verkehrseinrichtung bzw. Anlage, befinden und die in Satz 1 genannten Werbeträger ganz oder teilweise erreichen.

2. zugelassene Werbeflächen unbefugt durch Überkleben, Übermalen, Übersprühen oder in sonstiger Weise zu überdecken
3. Verkehrsflächen, Verkehrseinrichtungen oder Anlagen unbefugt zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(2) In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.

(3) Bei Zuwiderhandlungen ist der ordnungsgemäße Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Verpflichtet sind hierzu der unmittelbare Verursacher und der jeweilige Zweckveranlasser (z. B. Veranstalter). Die strafrechtliche Verfolgung und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Kraftfahrzeuge

(1) Kraftfahrzeuge dürfen auf jeglichen hierzu nicht ausdrücklich vorgesehenen Verkehrsflächen und in, auf und im unmittelbaren Umfeld von Verkehrseinrichtungen und Anlagen nicht repariert werden. Ausnahmen gelten für Not- und Bagatellreparaturen.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf Flächen, die an eine Kanalisation angeschlossen sind und von denen das Waschwasser vollständig in die öffentliche Mischwasserkanalisation gelangt, sowie in dafür vorgesehenen Autowaschanlagen gereinigt werden. Auf Flächen, die an einen Regenwasserkanal angeschlossen sind, ist das Reinigen von Kraftfahrzeugen verboten.

(3) Es ist verboten, Motor- oder Unterbodenwäschen oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, an Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, Geräten oder Maschinen vorzunehmen.

(4) Kraftfahrzeuge dürfen nicht in Feuerwehrezufahrten abgestellt werden oder die Rettungswege blockieren.

(5) Das Abstellen nicht fahrbereiter oder nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie von Kraftfahrzeugen, die Schmier- oder Betriebsstoffe verlieren auf Verkehrsflächen, in Verkehrseinrichtungen und in Anlagen ist verboten. Als nicht fahrbereit gelten auch Fahrzeuge ohne gültigen Versicherungsschutz.

§ 7 Tierhaltung

(1) Wer Tiere mit sich führt, ist verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(2) Jeder, der Tiere hält, führt oder beaufsichtigt, hat sicherzustellen, dass sich diese nicht auf Kinderspielflächen, Spiel- und Sportflächen sowie Schulhofflächen aufhalten.

(3) Das Füttern von wildlebenden Tauben und Katzen ist verboten. Das gezielte Anlocken von kranken und verletzten Tieren aus tierschutzfachlichen Gründen durch eingetragene Tierschutzvereine kann durch Genehmigung der zuständigen Behörde hiervon ausgenommen werden.

(4) Zum Schutz der Gewässer ist das Füttern von Fischen und Wassergeflügel verboten.

(5) Auf unbefestigten und wassergebundenen Wegen und Flächen (im Sinne von § 2) ist – soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist – das Reiten und Mitführen von Pferden und Tieren vergleichbarer Größe untersagt.

(6) Von den Regelungen der Absätze 1 und 2 ausgenommen sind sich im Einsatz befindliche Diensthunde der Behörden, Rettungshunde sowie Service- oder Assistenzhunde die zur Unterstützung körperlich und/oder psychisch beeinträchtigter Menschen notwendig sind, insbesondere Blindenhunde.

§ 8 Hunde

(1) Unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes ist es verboten, Hunde auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen unbeaufsichtigt zu lassen.

(2) Auf Grün- und Erholungsflächen, Friedhöfen, in städtischen Gärten, Kleingartenanlagen mit Ausnahme der Einzelgärten und in durch Hinweisschilder ausgewiesenen Fußgängerbereichen sowie bei Menschenansammlungen dürfen jegliche Hunde nur angeleint geführt werden.

(3) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 3 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die unter anderem von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.

(4) Von diesen Regelungen ausgenommen sind Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd.

§ 9 Schadnagerbekämpfung

(1) Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere Ratten, freizuhalten. Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder diese zu dulden.

(2) Zur Bekämpfung verwandte Mittel müssen staatlich zugelassen sein. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt, ausgestreut oder aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen. Alle Maßnahmen zur Schadnagerbekämpfung, die im Zusammenhang mit der städtischen Kanalisation stehen, sind im Vorfeld der Arbeiten mit der Stadt Gelsenkirchen – GELSENKANAL – abzustimmen.

(3) Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt, hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, aber auch andere als die zu bekämpfenden Tiere, durch die Bekämpfungsmaßnahme nicht gefährdet werden.

(4) Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Tiere unter Beachtung der Rechtsvorschriften zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(5) Nach der Bekämpfungsaktion sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.

(6) Die Pflichten nach den Absätzen 1 – 5 treffen den Grundstückseigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigten oder, sollten diese nicht bzw. nicht rechtzeitig heranzuziehen sein, den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück. Die Pflichten nach den Absätzen 2 – 5 treffen auch den Schädlingsbekämpfer.

§ 10 Abfallbehälter

(1) Das Leeren und Durchsuchen außerhalb von Gebäuden befindlicher öffentlicher Abfallbehälter und Straßenpapierkörbe ist verboten. Die bloße Entnahme von Pfandbehältnissen und zum Verzehr geeigneten Lebensmitteln ist gestattet.

(2) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben anfallender Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(3) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe gut sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. In einem Umkreis von 30 Metern über die zugelassene Nutzungsgrenze hinaus sind alle Rückstände der abgegebenen Waren (Verpackungsmaterial usw.) unverzüglich einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 11 Unerlaubtes Camping

Das unerlaubte Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen zu Wohnzwecken sowie das unbefugte Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist außerhalb der dafür freigegebenen Flächen verboten.

§ 12 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate-, Parkour- und Pausenhofflächen

(1) Kinderspielplätze, Bolzplätze sowie Schulhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

Die Nutzung von Skate- und Parkourflächen ist bis zum Alter von 18 Jahren gestattet, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

In allen Anlagen sind Spiele, die andere Personen gefährden, die Benutzung der Anlagen behindern oder die Anwohner erheblich belästigen können, verboten.

(2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie Skate- und Parkourflächen ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Der Aufenthalt auf Schulhofflächen

ist an Tagen mit Schulbetrieb von 16:00 Uhr und an allen anderen Tagen von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Individuelle Öffnungszeiten sind zu beachten.

(3) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Skate-, Parkour- und Schulhofflächen nicht gestattet.

(4) Es ist auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Skate-, Parkour- und Schulhofflächen sowie auf den angrenzenden für die Benutzung dieser Einrichtungen unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen und im Bereich von einem Radius von 20 Metern um die jeweilige Einrichtung verboten,

1. außerhalb gastronomischer Außenanlagen alkoholhaltige Getränke zu verzehren. Für Veranstaltungen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
2. Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse (z. B. E-Zigaretten, Shishas) sowie berauschende Mittel (Drogen) zu konsumieren
3. außerhalb öffentlicher Straßen mit Kraftfahrzeugen zu fahren
4. außerhalb zulässiger Parkflächen Kraftfahrzeuge unbefugt abzustellen
5. zu grillen
6. Werbung oder sonstige Flyer zu verteilen.

(5) Auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen sowie Skate- und Parkourflächen ist darüber hinaus das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen verboten.

(6) Skateflächen dürfen nur mit entsprechender Schutzkleidung benutzt werden.

§ 13 Kindergärten, Schulen, Seniorenheime, Krankenhäuser und Versorgungseinrichtungen

Es ist im Bereich der für die Benutzung von Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen, Krankenhäusern, ärztlichen und sonstigen für die öffentliche Daseinsvorsorge eingerichteten Versorgungseinrichtungen, insbesondere Verwaltungsgebäude von Bund, Land und Stadt, unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen und im Bereich von einem Radius von 20 Metern um den Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung außerhalb gastronomischer Außenanlagen verboten, alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen bzw. sich in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand dort aufzuhalten.

§ 14 Gewässer

(1) Das Baden, Fischen und Magnetfischen in öffentlich zugänglichen Gewässern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten.

(2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen erst betreten werden, wenn sie vom Verfügungsberechtigten hierfür freigegeben sind.

(3) Motorisierte Schiffsmodelle (Elektro- oder Verbrennungsmotoren) dürfen nicht auf den öffentlich zugänglichen Gewässern betrieben werden. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden.

§ 15 Luftreinhaltung, Brauchtumsfeuer

(1) Das Abbrennen aller Arten von Abfall, Wertstoffen und sonstigen Gegenständen oder Flüssigkeiten außerhalb dafür zugelassener Feuerungsanlagen ist verboten.

(2) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum (Osterfeuer, Martinsfeuer) beruhen, ist nur zu diesen Anlässen und ausschließlich im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zulässig. Veranstalter können Kirchengemeinden oder andere öffentliche Einrichtungen, Vereine oder Verbände sein, die das Brauchtumsfeuer für eine größere Teilnehmerzahl und für jedermann zugänglich durchführen.

Das Abbrennen mehrerer Brauchtumsfeuer am gleichen Tag im Umkreis von einhundert Metern Luftlinie ist nicht zulässig.

(3) Je Veranstalter ist das Abbrennen eines Osterfeuers einmalig im Zeitraum von einer Woche vor Gründonnerstag bis zu einer Woche nach Ostermontag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

(4) Martinsfeuer sind je Veranstalter einmal im Zeitraum vom 03.11. bis 15.11. in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

(5) Ort (der genaue Abbrennplatz ist anhand einer Skizze/eines Lageplans zu dokumentieren), Datum und Zeit des Brauchtumsfeuers sind dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen spätestens 14 Tage vor dem Abbrenntermin anzuzeigen. In diesem Zusammenhang sind vom Veranstalter zwei volljährige verantwortliche Personen zu benennen. Diese müssen während der Veranstaltung ständig anwesend und dabei über ein Mobiltelefon erreichbar sein.

Jegliche Feuer sind bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen.

(6) Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern darf ausschließlich naturbelassenes, unbehandeltes Holz in Form von Baum- und Strauchschnitt verwendet werden. Das Verwenden jeglichen anderen Brennmaterials ist unzulässig, insbesondere das Verbrennen von Holzpaletten, auch der Altholzkategorie A I der Altholzverordnung (AltholzV).

(7) Zu Baum-, Strauch- und Heckenbeständen sowie zu brennbaren Stoffen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

(8) Zum Schutz von Tieren ist das Abbrennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden umzuschichten.

(9) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug verhindert wird.

Bei starkem Wind (ab Windstärke 6 in Bft) darf nicht verbrannt werden. Ein bereits betriebenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Ausreichende Löschmittel sind vorzuhalten.

§ 16 Sperrbezirke

Im Rahmen der in der „Verordnungen zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für das Gebiet der Stadt Gelsenkirchen“ in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Verbote der Straßenprostitution ist es untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.

§ 17 Straßenmusikanten und Schauspieler

Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde und in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 200 Meter entfernt sein.

§ 18 Kampfmittelbeseitigung

(1) Im Falle einer Kampfmittelbeseitigung (Bombenentschärfung) ist den im Rahmen der Gefahrenabwehr ergangenen behördlichen Anordnungen (z. B. Verlassen des Gefahrenbereichs) der eingesetzten Ordnungskräfte und der Feuerwehr unverzüglich Folge zu leisten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde legitimieren sich durch Uniform oder besonderen Ausweis.

(2) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 19 Grill- und Feuerwerksverbot bei erhöhter Gefahrenlage

Das Entzünden offener Feuer, das Grillen, Kochen oder Braten sowie das Abbrennen von Feuerwerken in öffentlichen Park- und Grünanlagen auch im Bereich gekennzeichnete Grillzonen, Erholungsanlagen oder anderen öffentlich zugänglichen Bereichen ist im gesamten Stadtgebiet Gelsenkirchen untersagt, soweit der Graslandfeuerindex oder der Waldbrandgefah-

renindex des Deutschen Wetterdienstes (DWD) eine Gefahrenstufe größer als drei ausweist.

§ 20 Grundstücke und Gebäude

(1) Unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, Rohbauten und leerstehende Gebäude, die eine Gefährdung für Menschen oder Sachen darstellen können, sind vom Eigentümer ausreichend und dauerhaft gegen ein unbefugtes Betreten abzusichern.

(2) An Gebäuden dürfen Gegenstände zu den Wegen hin nicht so angebracht werden, dass sie Personen behindern, belästigen oder gefährden, Sachen beschädigt werden können oder eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern möglich ist.

§ 21 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Nach der Umnummerierung darf die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist in roter Farbe so durchzustreichen oder anderweitig als ungültig zu kennzeichnen, dass diese noch lesbar bleibt.

§ 22 Schneeüberhang und Eiszapfen

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Verkehrsflächen oder in Verkehrseinrichtungen und Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder sonstige über das Gebäude Verfügungsberechtigte beseitigt werden.

III. Ausnahmen und Ahndung, Schlussbestimmungen

§ 18 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die zuständige Behörde auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in
1. § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 – 7 über die allgemeine Verhaltenspflicht
 2. § 4 Nr. 1 – 7 über den Schutz der Verkehrsflächen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
 3. § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 3 bzw. Abs. 2 – 3 über Verunstaltung und Werbung
 4. § 6 Abs. 1 – 5 über Kraftfahrzeuge
 5. § 7 Abs. 1 – 5 über Tierhaltung
 6. § 8 Abs. 1 – 3 über Hunde
 7. § 9 Abs. 1 – 5 über Schädnerbekämpfung
 8. § 10 Abs. 1 – 3 über Abfallbehälter
 9. § 11 über unerlaubtes Camping
 10. § 12 Abs. 1 – 5 über Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate-, Parkour- und Schulhofflächen
 11. § 13 über Kindergärten, Schulen, Seniorenheime, Krankenhäuser und Versorgungseinrichtungen
 12. § 14 Abs. 1 – 3 über Gewässer
 13. § 15 Abs. 1 – 9 über Luftreinhaltung und Brauchtumsfeuer
 14. § 16 über Sperrbezirke
 15. § 17 über Straßenmusikanten und Schauspieler
 16. § 18 Abs. 1 bzw. 2 über Kampfmittelbeseitigung
 17. § 19 über Grill- und Feuerwerksverbot bei erhöhter Gefahrenlage
 18. § 20 Abs. 1 bzw. 2 über Grundstücke und Gebäude
 19. § 21 Abs. 1 bzw. 2 über Hausnummern
 20. § 22 über Schneeüberhang und Eiszapfen

normierten Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) geahndet werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 12.03.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 16.08.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 01.03.2022

Karin Welge

Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen Nr.10 vom 11.03.2022

Schnelle Hilfe

Sie fühlen sich gestört?

Bei Verstößen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung können Sie sich an das Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Gelsenkirchen wenden.



MÄNGELMELDER GE-meldet
im Internet oder als Handy-App:
www.gelsenkirchen.de/gemeldet



Leitstelle für Sicherheit und Ordnung
Tel. 0209 169 3000

erreichbar

April bis September: MO bis SO von 7 bis 23 Uhr

Oktober bis März: MO bis SO von 7 bis 22 Uhr

leitstelle-sicherheitundordnung@gelsenkirchen.de
www.gelsenkirchen.de/unserestadt

